

Schulordnung der Rheintalischen Musikschule Lustenau

I. An- und Abmeldung

1. Das Schuljahr an der Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das Musikschuljahr wird in zwei Semester unterteilt. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Vorarlberger Pflichtschulen gilt analog für die Rheintalische Musikschule, ausgenommen sind die schulautonomen Tage der Pflichtschulen.
2. Die Anmeldungen zum Unterricht an der Musikschule sind schriftlich an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Direktion. Eine allfällige Nichtaufnahme wird dem/der Aufnahmebewerber/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes mitgeteilt.
3. Die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin kann abgelehnt werden
 - a) wegen Platzmangels
 - b) bei Fehlen einer entsprechenden Lehrperson
 - c) bei Nichteignung des Bewerbers/der Bewerberin für das gewünschte Fach
4. Die schriftliche Erklärung eines/einer bereits in einem Fach angemeldeten Schülers/in, ein weiteres Hauptfach belegen zu wollen, gilt als Neuanmeldung im Sinne der Schulordnung und wird als solche behandelt.
5. Die Abmeldung eines/einer Schülers/in für das jeweils folgende Semester ist schriftlich beim Sekretariat der Rheintalischen Musikschule bis 15. Juni bzw. bis 15. Januar vorzunehmen.
6. Außergewöhnliche Gründe, wie lang andauernde Krankheit oder Übersiedlung, rechtfertigen gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung bzw. einer Meldebestätigung einen Austritt auch während eines Semesters. Die Rechte und Pflichten inkl. anteiliger Zahlung des Schulgelds enden in diesem Falle mit dem Zeitpunkt der erfolgten begründeten schriftlichen Abmeldung.

II. Entgelt

1. Für den Besuch der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Marktgemeinde Lustenau und ihren Partnergemeinden Höchst und Fussach festgesetzt wird. Die Musikschultarife sind gestaffelt nach Alter und Hauptwohnsitz der Musikschüler:innen. Die für das jeweilige Schuljahr geltenden Tarife werden vor Beginn des Schuljahres im Gemeindeblatt und auf der Homepage der Rheintalischen Musikschule veröffentlicht. Zudem liegen sie vor dem Sekretariat der Musikschule öffentlich zugänglich auf.

2. Hauptwohnsitzänderungen sind umgehend im Sekretariat der Musikschule zu melden und führen zu einer Änderung in der Tarifvorschreibung. Der dadurch neu geltende Musikschultarif wird ab dem auf die Hauptwohnsitzänderung folgenden Semesterbeginn vorgeschrieben.
3. Die Einzahlung hat pro Semester innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu erfolgen. Bei Zahlungsrückstand kann der Unterricht ausgesetzt werden, wobei die Zahlungspflicht weiterhin besteht.
4. Eventuelle, notwendige Zahlungserleichterungen (Nachlass, monatliche Einzahlung) können nur über Antrag von der Gemeinde gewährt werden.
5. Durch Verhinderung des Lehrenden ausfallende Stunden werden in der Regel nachgeholt. Nicht nachgeholt werden müssen ausfallende Unterrichtsstunden:
 - a) bei Krankheit der Lehrperson
 - b) in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Direktion
 - c) bei Verhinderung des Schülers/der Schülerin bzw. Fernbleiben des Schülers/der Schülerin vom Unterricht
6. Entfällt aus Krankheitsgründen des Lehrenden der Unterricht länger als drei Wochen in Folge, wird das Schulgeld anteilmäßig zurückbezahlt.
7. Die Unterrichtsstunden sind nicht übertragbar.
8. Ist der Unterricht aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Epidemie oder Pandemie nicht vor Ort in den Räumen der Musikschule als Präsenzunterricht möglich, so erfolgt dieser in Form von Distance Learning unter Anwendung digitaler Lernformen.

Dies betrifft sowohl die Unmöglichkeit des Präsenzunterrichts aufgrund einer behördlichen Anordnung (Schulschließung), als auch jene Fälle, in denen der Unterrichtsbetrieb im Sinne des Gesundheitsschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Behörden an einzelnen Standorten oder Fachbereichen auf Distance Learning umgestellt wird.

Die Maßnahmen sind in jedem Fall, so weit möglich, zeitlich zu begrenzen.

Für die Dauer der angeordneten Maßnahmen werden 80% des jeweiligen Tarifes verrechnet.

III. Unterrichtsfächer

In folgenden Fächern wird Unterricht angeboten:

- Klavier, Keyboard, Orgel
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Blockflöte, Panflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon
- Trompete, Flügelhorn, Horn, Tenorhorn, Posaune, Bariton, Tuba, Alphorn
- Gitarre, Ukulele, Saz, Ud, Harfe, Hackbrett, Zither, Akkordeon, Steirische Harmonika
- E-Gitarre, E-Bass, Schlagzeug
- Eltern-Kind-Gruppen ab 2 Jahren
- Kreativer Kindertanz ab 4 Jahren, Tanzatelier für Kinder im Volksschulalter, Modern Jazz ab 10 Jahren, Hiphop, Breakdance, Erwachsenentanz
- Rhythmisch-musikalische Früherziehung für 4 - 6 jährige Kinder
- Spielkreis Trommeln - Abenteuer - Rhythmus ab 6 Jahren
- Musik 1x1 – Musikkunde für Kinder, für Erwachsene
- Erlebnis Musikkunde mit Stufenprüfungen

- Elementares Musizieren mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen
- Elementares Musizieren mit Seniorinnen und Senioren
- Stimmbildung, Sologesang
- Jodeln als Vokale Kammermusik
- Singkreis 1 für Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter, Singkreis 2 für größere Volksschüler:innen und Jugendliche, Singensembles mit Jugendlichen und Erwachsenen
- Jazz-Pop-Chor
- Band Workshops
- Bigband
- Ensemblespiel, Kammermusik
- Streicherwerkstatt
- Kinderorchester
- Jugendsinfonietta
- Sinfonietta Lustenau

IV. Mietinstrumente

Für manche Fächer können je nach Verfügbarkeit Schulinstrumente angemietet werden. Die Miete für die Mietinstrumente wird pro Semester mit Erlagschein eingehoben. Für Schäden, die während der Mietzeit am Instrument entstehen, haftet der Musikschüler/die Musikschülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte.

V. Unterrichtsbedingungen

1. Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien des gesamtösterreichischen Rahmenlehrplanes (KOMU-Lehrplan - Lehrplan der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke).
2. Der Schüler/die Schülerin hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schüler:innen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers/der Schülerin sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
3. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, im Falle eines voraussehbaren Versäumens von Unterrichtseinheiten den Lehrenden oder das Sekretariat rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schüler:innen ist dies die Aufgabe des/der Erziehungsberechtigten.
4. Schüler:innen, die sich für ein angebotenes Ensemble angemeldet haben, sind zum Besuch dieses Unterrichtes für die Dauer eines Semesters verpflichtet.
5. Der Unterricht umfasst hauptsächlich eine Unterrichtseinheit pro Woche. Die Unterrichtsdauer erfolgt in Absprache mit dem/der Lehrenden und der Direktion.
6. Die Aufsichtspflicht deckt sich mit der Unterrichtszeit bzw. mit der Dauer von Schulveranstaltungen.
7. Die Teilnahme an Vorspielabenden und Konzerten sowie an den damit verbundenen Proben ist für alle Schüler:innen verbindlich. Die Auswahl dafür trifft der/die Lehrende.
8. Ausgeliehene Archivalien müssen ordnungsgemäß zurückgegeben werden.

9. Jeder/jede Musikschüler:in bekommt am Schuljahresende eine Unterrichtsbestätigung bzw. auf schriftliche Anfrage auch zum Wintersemesterende.
10. Fach- bzw. Lehrer:innenwechsel können spätestens bis zum 15. Juni bzw. 15. Januar schriftlich beantragt werden und werden im Folgesemester nach Eignung bzw. Maßgabe freier Plätze berücksichtigt.
11. Eine Anmeldung gilt bis auf Widerruf.
Abmeldungen durch Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen in Form einer schriftlichen Abmeldung im Sekretariat der Rheintalischen Musikschule spätestens bis zum 15. Juni bzw. 15. Januar eingelangt sein, um für das Folgesemester wirksam zu werden.
12. Schüler:innen können von der Direktion auf Antrag des Lehrenden mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Unterrichts ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichts, dauernde Unpünktlichkeit
 - b) unregelmäßiger Besuch von Proben bzw. Ensemblestunden
 - c) mangelnder Fleiß bzw. mangelnde Mitarbeit
 - d) bei einem Schulgeld-Zahlungsrückstand von mehr als einem Semester
13. Die Aufnahme einer Schülerin oder des Schülers kann verweigert werden:
 - a) wegen Platzmangel
 - b) bei Fehlen einer entsprechenden Lehrperson
 - c) bei Nichteignung des Schülers/der Schülerin für das gewünschte Fach (beispielsweise zu jung, körperlich nicht bzw. noch nicht geeignet)

Lustenau, 29. 09.2022

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer



Die Direktorin:

Doris Glatzer-Götz MAS

